

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Burgberg i. Allgäu,
Landkreis Oberallgäu, für das Gebiet am südlichen Ortsrand.

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F.d.B. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgende

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Für das Gebiet gilt die von dem Architekten Robert Fuß, Burgberg, gefertigte Bebauungsplanzeichnung vom 3.3.1972. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBI. I 1969 S. 11) festgesetzt.
- (2) Die Errichtung von Nebengebäuden, die im Bebauungsplan nicht vorgesehen sind, ist nicht gestattet, auch wenn sie nicht der bauaufsichtlichen Genehmigung unterliegen.
Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Hauptgebäude mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoszahl herzustellen.
- (2) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für dieses Gebiet 0,25. Die höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ) beträgt 0,5.

§ 4

Bauweise und bauliche Gestaltung

- (1) Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise, jedoch sind Garagen an der Grundstücksgrenze zu errichten, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht.
- (2) Die Hauptgebäude und die Garagen haben Satteldächer zu erhalten.
Im Einzelfall kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Flachdächer zulassen, wenn dies zur einwandfreien Anpassung an den Baukörper und die umgehende Bebauung erforderlich ist.
- (3) Die Dachneigung ist zwischen 23° und 25° zu begrenzen.
- (4) Die Dächer sind mit rotbraunen engobierten Falzpfannen oder in Struktur und Farbe ähnlich wirkendem Material einzudecken.
- (5) Kniestöcke sind nur zulässig, wenn ^{ihre} obere Höhe, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes und der Oberkante Pfette, höchstens 60 cm beträgt.
- (6) Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.
- (7) Dachüberstände dürfen auf der Giebel- 1,30 und auf der Traufseite 1,10 m nicht überschreiten, müssen aber mind. 80 cm betragen.
- (8) Alle Gebäude sind mit Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterte und grobkörnige Putze sind zu unterlassen. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

- (9) Die Einzäunung der Grundstücke an öffentlichen Straßen darf nur mit einem Staketenzaun oder drei querlaufenden Brettern, die natur zu belassen sind, erfolgen.
Zwischen den Grundstücken sind auch Drahtgeflechtzäune, jedoch nur mit Hinterpflanzung, zulässig.
- (10) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich der Sockel darf 100 cm über Straßenhöhe nicht überschreiten.
- (11) Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe hat mindestens 30 cm und höchstens 50 cm über Straßenhöhe zu betragen.
- (12) Für die Firstrichtung der Haupt- und Nebengebäude sind die Einzeichnungen in der Bebauungsplanzeichnung maßgebend.

§ 5

Die Größe der Baugrundstücke muß mindestens 700 qm betragen.

§ 6

Die Versorgung der Neubauten mit elektrischer Energie muß durch Erdkabel erfolgen.

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 22.1.73..... in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 28.2.73.....

Gemeindeverwaltung
Burgberg i. Allgäu



Rogge
(R o g g e)

1. Bürgermeister